

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Privilegien von Standortkommunen für Erstaufnahme- einrichtungen (EA) des Landes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wirkt sich das sog. EA-Privileg in Donaueschingen, Ellwangen, Sigmaringen und Meßstetten in Zahlen aus (bitte aufgeschlüsselt nach prozentualen sowie absoluten Minderzuweisungen der eigentlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufzunehmenden Personen)?
2. Wie viele Flüchtlinge wurden (neben den in den EA untergebrachten) in die Kommunen zugewiesen und wie viele wären ohne EA zugewiesen worden?
3. Wie viele Flüchtlinge wurden der Stadt Pforzheim in diesem Jahr jeweils in den bisherigen Monaten Januar bis März zugewiesen?

7.3.2023

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Kommunal-, Landes- und Bundespolitiker der CDU haben Pläne öffentlich gemacht bzw. unterstützt, im Brötzingen Tal in Pforzheim eine Erstaufnahmeeinrichtung für 1 000 Geflüchtete einzurichten. Es gibt bereits vergleichbare Standorte von Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Initiative soll ergründen, in welchem Maße Minderzuweisungen von Geflüchteten erfolgten, nachdem die Erstaufnahmeeinrichtungen in Betrieb genommen wurden.

Eingegangen: 7.3.2023 / Ausgegeben: 3.4.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. März 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Personen registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Danach erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise) nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung (regelmäßig nach Abschluss des Asylverfahrens und spätestens nach 24 Monaten bzw. bei Geflüchteten aus der Ukraine nach spätestens sechs Monaten) erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Die sog. Privilegierung wirkt bei diesem dreistufigen Aufnahmesystem sowohl beim Wechsel von der Erstaufnahme in die zweite Stufe (vorläufige Unterbringung) und nochmals bei dem Wechsel von der zweiten Stufe in die kommunale Anschlussunterbringung (dritte Stufe).

Die Vorgaben zu dieser Privilegierung sind dabei in der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG; dort § 1 Absatz 2 und § 2 DVO FlüAG) verbindlich geregelt. Danach können Stadt- und Landkreise, die Standorte von Erstaufnahmeeinrichtungen sind, ganz oder teilweise von der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung befreit werden. In der Folge haben Landkreise, die Erstaufnahmeeinrichtungen haben, auch gar keine bzw. weniger Personen, die von der vorläufigen Unterbringung in die kommunale Anschlussunterbringung verteilt werden müssen. Auch bei dieser Verteilung können Gemeinden, die Standorte von Erstaufnahmeeinrichtungen oder auch Standorte von Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung sind, nochmals ganz oder teilweise privilegiert werden.

Die Höhe der Privilegierung ist regelmäßig von der Größe der Erstaufnahmeeinrichtung abhängig: je größer die Erstaufnahme, desto höher die Entlastung bei der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung bzw. später in die kommunale Anschlussunterbringung.

Da es sich bei der Stadt Pforzheim, auf die das Erkenntnisinteresse der Kleinen Anfrage ausweislich ihrer Begründung gerichtet ist, um einen Stadtkreis handelt, würde sie im Falle der Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung im Brötzinger Tal bereits bei der Zuteilung von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung, also beim Wechsel von der Erstaufnahme in die zweite Stufe, von einem Aufnahmenachlass infolge des „LEA-Privilegs“ profitieren. Die Privilegierung hätte somit dem Grunde nach analoge Auswirkungen wie das LEA-Privileg für die Standortkreise der unter Frage 1 aufgezählten Erstaufnahmeeinrichtungen in den Landkreisen Schwarzwald-Baar-Kreis, Ostalbkreis, Sigmaringen und Zollernalbkreis, wohingegen sich ein Vergleich mit den jeweiligen Standortkommunen Donaueschingen, Ellwangen, Sigmaringen und Meßstetten, die erst im Rahmen der Verteilung der Geflüchteten in die Anschlussunterbringung, also im Zuge des Wechsels von der zweiten in die dritte Stufe des Aufnahmesystems, vom „LEA-Privileg“ ihrer Landkreise profitieren, nicht anbietet.

1. *Wie wirkt sich das sog. EA-Privileg in Donaueschingen, Ellwangen, Sigmaringen und Meßstetten in Zahlen aus (bitte aufgeschlüsselt nach prozentualen sowie absoluten Minderzuweisungen der eigentlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufzunehmenden Personen)?*

Zu 1.:

Die Auswirkung der Privilegierung von Erstaufnahmestandortkreisen hängt im Hinblick auf die Minderzuweisungen von den Flüchtlingszugangszahlen in einem zu definierenden Zeitraum ab. Hier wird als ein solcher Zeitraum das Jahr 2022 gewählt.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis (EA Donaueschingen, Schließung Januar 2020) und der Zollernalbkreis (EA Meßstetten) waren im Jahr 2022 nicht privilegiert, die Aufnahmeverpflichtung bestand daher in vollem Umfang (0 % Privilegierung). Der Ostalbkreis (LEA Ellwangen) hat eine Privilegierung von 100 %, der Landkreis Sigmaringen (LEA Sigmaringen) seit dem 1. Juni 2022 ebenfalls zu 100 % (bis dahin: 50 %).

Die Zuweisungen im Jahr 2022 gestalteten sich wie folgt:

| 2022 | Privilegierung | Aufnahmeverpflichtung (tatsächlich) | Aufnahmeverpflichtung (fiktiv, ohne Privilegierung) | Zuweisungen |
|------------------------|----------------|--|---|-------------|
| Ostalbkreis | 100 % | 0 | 813 | 68 |
| Schwarzwald-Baar-Kreis | keine | 559 | | 539 |
| Lkr. Sigmaringen | 50 % / 100 % | 42 (bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 1. Juni 2022) | 347 (bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) | 41 |
| Zollernalbkreis | keine | 497 | | 312 |

Die Zuweisungen für den Ostalbkreis und den Landkreis Sigmaringen erfolgten entweder aus zwingenden Gründen (Kernfamilie oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht, vgl. § 50 Absatz 4 S. 4 AsylG) oder auf freiwilliger Basis nach Absprache mit dem Kreis (z. B. bei sonstigen familiären Verwandtschaftsverhältnissen mit Bezug zum Kreis).

2. *Wie viele Flüchtlinge wurden (neben den in den EA untergebrachten) in die Kommunen zugewiesen und wie viele wären ohne EA zugewiesen worden?*

Zu 2.:

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den in Rede stehenden Erstaufnahme-Standortkreisen haben in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Kreisbevölkerung und gegebenenfalls ergänzender oder abweichender kreisinterner Vereinbarungen nach § 2 Satz 2 DVO FlüAG von der Minderzuteilung Asylberechtigter im Rahmen der vorläufigen Unterbringung profitiert. Denn wenn der unteren Aufnahmebehörde weniger Personen zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt werden, stehen entsprechend weniger Betroffene nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung zur Verteilung in die Anschlussunterbringung an.

Die Standortkommunen der Erstaufnahmeeinrichtungen im Besonderen können darüber hinaus gegebenenfalls von zusätzlichen Absprachen zwischen Land, Landkreis und Gemeinde begünstigt werden. Auf der Grundlage solcher Vereinbarungen werden nach Kenntnis der Landesregierung die Städte Sigmaringen im Landkreis Sigmaringen sowie die Stadt Ellwangen im Ostalbkreis während des aktiven Betriebs der LEA von Zuweisungen im Rahmen der Anschlussunterbringung freigestellt.

Von einer umfänglichen Abfrage bei den betroffenen Stadt- und Landkreisen wurde im Übrigen jedoch im Hinblick auf den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand abgesehen.

3. Wie viele Flüchtlinge wurden der Stadt Pforzheim in diesem Jahr jeweils in den bisherigen Monaten Januar bis März zugewiesen?

Zu 3.:

Dem Stadtkreis Pforzheim wurde im Januar und Februar 2023 insgesamt 71 Personen zugewiesen. Für März 2023 ist eine Zuweisung von 18 Personen vorgesehen. Aufgrund der Frist für die Beantwortung des Antrages kann für diesen Monat nur die geplante Zahl mitgeteilt werden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration